

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport
- Landesjugendamt -**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Claudia Vollmer

Zimmer 5.03, Bahnhofstraße 28-31

Tel. (0421) 361-2980

Fax (0421) 496-2980

E-Mail

Claudia.vollmer@soziales.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
400-20-4

Bremen, 01.12.2020

Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 ff SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen für den Betrieb Ihrer Einrichtung

**„Green Village“
Notunterbringung UMA
Lorentstraße 21
28309 Bremen**

gemäß §§ 45 ff SGB VIII in Verbindung mit § 10 des Brem. Ausführungsgesetzes zum KJHG (BremAGKJHG), als Träger dieser Wohngruppe ab **01.12.2020** die Erlaubnis zum Betrieb. Diese Betriebserlaubnis ist aufgrund des Projektcharakters im Rahmen der „temporären Notunterbringung von UMA“ dieser Einrichtung bis zum **31.07.2021 befristet**.

Die Genehmigung umfasst bis zu 20 in einer rund um die Uhr betreuten vollstationären Einrichtung für vor allem unbegleitete minderjährige Ausländer ab 15 Jahren.

Grundlage für die Betriebserlaubnis ist die zwischen Ihnen, dem Landesjugendamt, dem Entgeltreferat der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Amt für Soziale Dienste abgestimmte Leistungsbeschreibung.

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 28-31
28195 Bremen
www.soziales.bremen.de



Eingang
Bahnhofstraße 28-31



Bankverbindungen

Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Ihre Leistungsbeschreibung orientiert sich am Leistungsangebotstyp Nr.: 1 Heimerziehung/7Tage Wohngruppe. Veränderungen können deren Bestand beeinflussen und sind daher vorher mit dem Landesjugendamt abzustimmen.

Mit in Kraft treten dieser Erlaubnis verlieren alle anderen Betriebserlaubnisse (niedrigschwellige Einrichtung „Port Lorent“) ihre Bestandskraft.

Diese Betriebserlaubnis erlischt auch ohne Widerruf bei wesentlicher Veränderung der Räume und Standortwechsel, dem Wechsel der Trägerschaft sowie bei Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung.

Örtliche Prüfungen gem. § 46 SGB VIII können auch während des laufenden Betriebes durchgeführt werden. Die Begehung durch das Landesjugendamt fand am zuletzt am 24.11.2020 statt.

1. Für den Betrieb Ihrer Einrichtung gelten folgende Auflagen/Nebenbestimmungen:

- 1.1 Aufgenommen werden unbegleitete minderjährige Ausländer ab 15 Jahren gem. §§ 42/34 (41) SGB VIII. Die Aufnahme von Kindern- und Jugendlichen außerhalb des Alterskorridors ist in der Regel nicht erlaubt. Ausnahmen sind mit dem Landesjugendamt abzustimmen.
- 1.2 In der Einrichtung dürfen max. 20 Jugendliche ab 15 Jahren wohnen und leben.
- 1.3 Es ist sicherzustellen, dass, soweit notwendig, psychologische und therapeutische Hilfen für die jungen Menschen erfolgen.
- 1.5 Aufnahmen in dieser Einrichtung sind regelhaft mit dem Erstversorgungsteam des Fachdienstes für unbegleitete minderjährige Ausländer abzustimmen.

2. Als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind erforderlich:

- 2.1 Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, eine Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder durch eine/einen Psychologin/Psychologen mit anerkannter Qualifikation und mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.
- 2.2 Für die Betreuung weibliche und männliche Fachkräfte als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Erzieherin/Erzieher, Heilpädagogin/Heilpädagoge oder vgl. Qualifikation. Psychologische/psychotherapeutische Beratungskompetenz muss vorhanden oder abrufbar sein.

Abweichende Ausbildungsstandards bedürfen der vorherigen Abstimmung und der Zustimmung des Landesjugendamtes. Mindestens 1 Fachkraft im Gruppendienst soll über mehrjährige Berufserfahrung in der Heimerziehung verfügen.

Die Träger haben gem. **§ 72a SGB VIII** sicherzustellen, dass er nur Fachkräfte beschäftigt, deren persönliche Eignung vorab überprüft wurde. Auf „Nicht-Fachkräfte“, die regelmäßig Kontakt mit den Minderjährigen haben, sind die Regelungen des § 72a SGB VIII ebenfalls anzuwenden.

- 2.3 Die Träger sind verpflichtet dem Landesjugendamt unverzüglich jeden Wechsel des Personals (Pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Hilfskräfte und alle sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) mitzuteilen, bevor das neue Personal eingesetzt wird. Die Überprüfung und positive Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der vorgesehenen Mitarbeiterin/des vorgesehenen Mitarbeiters ist dem Landesjugendamt per Vordruck zu melden.
- 2.4 Die Anzahl der Fachkräfte hat sich nach den jeweiligen pädagogischen, arbeitsrechtlichen und betriebsorganisatorischen Erfordernissen zu richten.

2.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne die geforderte berufliche Qualifikation dürfen zur Unterstützung der Fachkräfte beschäftigt werden, wenn eine sozialpädagogische Fachkraft erreichbar ist.

Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte sind entsprechend der Zweckbestimmung und Größe der Einrichtung zu beschäftigen.

2.6 Der Träger gewährleistet eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Fallsupervision erfolgt bei Bedarf.

3. Allgemeine Hinweise:

Diese Erlaubnis verpflichtet den Träger zur genauen Einhaltung aller bundes- und landesrechtlichen Gesetze und Bestimmungen über den Betrieb von Einrichtungen. Er trägt die Gesamtverantwortung für alle Teile der Einrichtung, einschließlich der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals.

- Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 02.11.2000 ist zu beachten. Danach haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. (§ 1631 BGB)
- Auf den Anspruch einer Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen wird hingewiesen. Die Informationen und die Beteiligungen haben in geeigneter Weise ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu erfolgen (§ 8 SGB VIII).
- Über Beschwerdemöglichkeiten ist jeder neu aufgenommene junge Mensch innerhalb einer angemessenen Frist altersentsprechend zu informieren. Die Beschwerden müssen jederzeit mündlich oder schriftlich bei der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung, bei einer Vertreterin/einem Vertreter des Trägers, dem Sozialdienst des zuständigen Sozialamtes/Jugendamtes oder beim Landesjugendamt Bremen vorgebracht werden können.
- Das Landesjugendamt ist über besondere Vorkommnisse unverzüglich zu informieren. (sh. „Hinweise zur Kindeswohlsicherung und den Umgang mit besonderen Vorkommnisse in Einrichtungen die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII -KJHG- einer Betriebserlaubnis bedürfen.“)
- Gem. **§ 8a SGB VIII** ist bei Anhaltspunkten die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.
- Die jungen Menschen sind unverzüglich nach ihrem Einzug altersentsprechend mit den notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vertraut zu machen.
- Zur Verhütung von Unfällen und zur Gewährleistung des vorsorglichen Brandschutzes ist vom Träger die regelmäßige Überwachung der für den Betrieb genutzten Räumlichkeiten und des Geländes zu gewährleisten. Dies gilt auch für durch den Träger angemieteten Wohnraum.
- Über die Aufsichts- und Überwachungspflicht, über die allgemeine Verkehrssicherheit, über den vorbeugenden Brandschutz und über den Jugend- und Medienschutz sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu informieren.

- Auf die Haftung der Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB) wird besonders hingewiesen.
- Die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) mit den darin enthaltenen Melde-, Mitwirkungs-, Belehrungs- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten.
- Diese Betriebserlaubnis ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vollem Umfang bekannt zu geben. Die Unterrichtung ist in jährlichem Abstand zu wiederholen und ist zu dokumentieren.
- Auflagen können auch nachträglich erteilt werden, wenn dies zur Sicherung des Wohls der Minderjährigen erforderlich ist.
- Der Schutz der Sozialdaten gemäß §§ 62 ff SGB VIII sowie den Vorschriften des 10. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) ist zu gewährleisten.

Die Meldepflichten gegenüber dem Landesjugendamt Bremen nach § 47 SGB VIII in Verbindung mit § 11 des Brem. Gesetzes zur Ausführung des KJHG in der Fassung vom 19.12.2000 sind zu erfüllen. Ein Wechsel der fachlichen Leiterin/des Leiters sowie der Betreuungskräfte ist mir **vorab zu melden**. (sh. auch 2.3)

Der für den örtlichen Träger zu erstellende Qualitätsentwicklungsbericht ist auch dem Landesjugendamt einzureichen.

Die vorgenannten Nebenbestimmungen und Auflagen entsprechen den besonderen Schutzbestimmungen von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, wie sie in den §§ 45 ff SGB VIII geregelt sind sowie den Richtlinien der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für den Betrieb von Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII in der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 4.11.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der dortigen Geschäftsstelle an das Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, in 28195 Bremen zu richten.

Im Auftrag

Vollmer